



S a t z u n g

der

„Sportgemeinschaft Marienburger Höhe von 69 e.V.“

Stand: 23. Oktober 2009

Abschnitt A

Name, Sitz, Vereinszweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Marienburger Höhe von 69 e.V.“ (SGM-Hildesheim) und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim unter der Nr. 1069 eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreisportbundes Hildesheim. Gründungstag ist der 13. November 1969. Die Sportgemeinschaft ist aus Gemeindegliedern der Pfarrei Liebfrauen in Hildesheim entstanden.

§ 2

- (1) Der Verein soll durch sportliche und geistig kulturelle Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern und den Gemeinschaftssinn wecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Abteilungen haben in ihrem fachlichen Bereich volle Selbständigkeit. Das gilt auch für ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des bewilligten Haushaltsplanes. Sämtliche Ausgaben des bewilligten Haushaltsplanes sind dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Die Abteilungen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Durchführung von Übungsstunden
- b) Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Räumen und Sportanlagen und sonstigem Inventar
- c) Ausbildung von Übungsleitern / Übungsleiterinnen
- d) Durchführung von oder Beteiligung an Vorträgen, Werbeveranstaltungen, Wettkämpfen, gesellschaftlichen Veranstaltungen usw.

Abschnitt B

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Aktive,
- b) Passive,
- c) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben. Für Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden schriftlich widersprochen wird. Die Schriftform gilt auch mit einer E-Mail als gewahrt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein mittels Vorstandsbeschluss im Falle vereinsschädigenden Verhaltens.
 - c) durch Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Geld oder Rechte auf erlangte Vermögensteile des Vereins (z.B. Geräte, Anlagen und sonst. Inventar).
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für seine Verpflichtungen haftbar.

§ 8

Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Das Stimmrecht ist gleich. Es ruht bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Fälligkeit.

§ 9

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organisation zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch die Beitragsordnung (§ 12 dieser Satzung) festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 10

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die durch den Spielbetrieb und sonstige Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Mitglieder des Vereins sind aber über den Landessportbund Niedersachsen bzw. deren Fachverbände gegen Sportunfälle versichert.

§ 11

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen - nach Maßgabe der Geschäftsordnung der betroffenen Abteilung - aktiv auszuüben.

§ 12

- (1) Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzulegen ist. Die Zahlung sollte grundsätzlich durch Bankeinzug erfolgen. In besonderen Fällen können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen freien Zutritt.
- (3) Die Beiträge aller Mitglieder fließen dem Verein zu. Die Verteilung erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes durch Beschlüsse des Vorstandes, soweit die Beitragsordnung nichts anderes zulässt.

- (4) Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden verbleiben den Abteilungen, soweit der Vorstand keine andere Regelung trifft. Spenden, für die eine Spendenquittung benötigt wird, werden vom Vorstand für die jeweilige Abteilung zweckgebunden vereinnahmt und an sie weitergeleitet.
- (5) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen insgesamt pro Jahr das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Abschnitt C

Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Schriftform und die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung werden gewahrt, wenn die Einladung an die Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand eine E-Mail Adresse angegeben haben, elektronisch versandt wird. Für die Fristwahrung reicht in diesem Fall das Datum der Absendung. Die versäumte Mitteilung einer Adressenänderung oder technische Probleme, die der Absender nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Absenders.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn sie von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung gefordert werden. Für die Einberufung gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt). Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen kann geheime Abstimmung beantragt werden.

§ 17

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie werden nur wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 18

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu. Das gilt nicht für Angelegenheiten der Abteilungen, soweit diese ausschließlich die jeweilige Abteilung betreffen und eine Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungsregelungen trifft. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl von vier Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Vorstand in Höhe von bis zu 500,00 € beschlossen werden, wenn dafür die Finanzierung sichergestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 19

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schrift- und Pressewart/in
 - d) 1. Kassenwart/in

2. Erweiterter Vorstand:
- a) 2. Kassenwart/in
 - b) Jugendkoordinator/in
 - c) mindestens 2 Beisitzer/innen
 - d) Abteilungsleiter/innen
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl für 1 Jahr ist im Einzelfall zulässig. Das gilt insbesondere dann, wenn hierdurch die kontinuierliche Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes gesichert wird.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben davon unberührt.
- (6) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein oder jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der/die 1. Vorsitzende kann die Vertretungsberechtigung im Einzelfall oder für eine Gruppe von Aufgaben auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes delegieren.
- (7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzperson benennen.

§ 20

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:
- a) Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - b) Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n in allen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle.
 - c) Der/die 1. Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/Sie führt hierüber ordnungsgemäß Buch und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.
Der/die 2. Kassenwart/in verwaltet die Clubraumkasse.
Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch Belege nachzuweisen.

- d) Der/Die Schrift- und Pressewart/in erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle.
 - e) Die Beisitzer/innen haben soweit wie möglich die Aufgaben des Vorstandes mit wahrzunehmen und sind insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
 - f) Der/Die Abteilungsleiter/in hat innerhalb des Vorstandes die Belange seiner/ihrer Abteilung wahrzunehmen.

Er/Sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen in seiner/ihrer Abteilung. Er/Sie kann diese Aufgabe auf Übungsleiter/innen oder andere Personen delegieren.

Der/Die Abteilungsleiter/in sorgt für ein gutes Einvernehmen innerhalb der Abteilung. Er/sie ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe abteilungsinterne Sperren bis zu sechs Wochen auszusprechen. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.
 - g) Der/Die Jugendkoordinator/in vertritt im Zusammenwirken mit dem Vorstand die Interessen der Jugendlichen des Vereins und arbeitet mit den Jugendwarten/Jugendwartinnen der einzelnen Abteilungen zusammen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Um seine organisatorischen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Vorstand ermächtigt, eine Umverteilung der Aufgabengebiete innerhalb des Vorstandes nach den jeweiligen Bedürfnissen abweichend von Absatz 2 vorzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, vom/von der 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. In zwingenden Fällen kann der/die 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der 2. Vorsitzenden von der Schriftform und der Ladungsfrist abweichen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zustimmen (soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt). Abstimmungen sind offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Abschnitt D

Sonstige Funktionsträger

§ 21

Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand benannt und sind ihm gegenüber für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 22

Die Kassenprüfer/innen haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

Abschnitt E

Vermögen des Vereins

§ 23

Die Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände (Geräte, Anlagen und sonstiges Inventar) sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Pfarrgemeinde Liebfrauen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen, und zwar für die Sportpflege im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes, oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.